S 17 SB 23/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Merkzeichen B
Leitsätze	-
Normenkette	SGB IX § 229 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 SB 23/18
Datum	18.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SB 129/20
Datum	26.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 18. Mai 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin deren auÃ□ergerichtliche Kosten fÃ¼r das Berufungsverfahren in vollem Umfang zu erstatten. Im Ã□brigen verbleibt es bei der Kostenentscheidung des Sozialgerichts.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

GrÃ¼nde

Â

Die Beteiligten streiten im Berufungsverfahren noch Ã¼ber die Zuerkennung des Merkzeichens B (stÃ¤ndige Begleitung).

Â

Die im Jahr 1965 geborene KlÃ¤gerin leidet an einer geistigen Behinderung, psychischen Erkrankungen, Harninkontinenz, FunktionsstÃ¶rungen der WirbelsÃ¤ule und einer FuÃfehlbildung.

Â

Im MÃ¤rz 2017 beantragte die KlÃ¤gerin durch ihre Betreuerin bei dem Beklagten die Neufeststellung des GdB und die Zuerkennung der Merkzeichen G, H und B. Mit Bescheid vom 26. Juli 2017 erkannte der Beklagte der KlÃ¤gerin ab Antragstellung einen GdB von 90 zu und lehnte die Zuerkennung der beantragten Merkzeichen ab. Den Widerspruch der KlÃ¤gerin wies der Beklagte nach DurchfÃ¼hrung medizinischer Ermittlungen mit Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 2018 zurÃ¼ck.

Â

Mit ihrer Klage zum Sozialgericht Cottbus hat die KlÃ¤gerin ihr Ziel weiterverfolgt, die Zuerkennung der Merkzeichen zu erreichen. Aufgrund richterlicher Beweisanordnung hat am 13. Januar 2020 der medizinische SachverstÃ¤ndige Dr. AS ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten eingeholt und darin die Voraussetzungen der Merkzeichen G und B als gegeben angesehen, die Voraussetzungen des Merkzeichens H indessen verneint. Auf Veranlassung des Gerichts hat der SachverstÃ¤ndige am 6. MÃ¤rz 2020 ergÃ¤nzend Stellung genommen und an seiner EinschÃ¤tzung festgehalten.

Â

Mit Schriftsatz vom 28. Januar 2019 hat die KlÃ¤gerin die Klage hinsichtlich des Merkzeichens H zurÃ¼ckgenommen, die Klage im Ãbrigen aber fortgesetzt.

Â

Mit Urteil vom 18. Mai 2020 hat das Sozialgericht den Beklagten verurteilt, fÃ¼r die KlÃ¤gerin ab dem 22. MÃ¤rz 2017 die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung der Merkzeichen G und B festzustellen. Gleichzeitig hatte der Beklagte hiernach zwei Drittel der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren zu tragen.

Â

Mit seiner Berufung zum Landessozialgericht macht der Beklagte geltend, die Verurteilung hinsichtlich des Merkzeichens B sei zu Unrecht erfolgt. Hinsichtlich der Epilepsie der KlÃ¤gerin werde nur ein einmaliger generalisierte Anfall aus dem Jahr

2017 beschrieben. Der Grad der geistigen Behinderung betrage nicht mehr als 50. Auch die psychische Erkrankung der KlÃ¤gerin oder sonstige FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen rechtfertigten nicht die Zuerkennung des MerkzeichensÂ B.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 18. Mai 2020 hinsichtlich des Merkzeichens B aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach-und Streitstands wird Bezug genommen auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze sowie auf die Verwaltungsakten des Beklagten, die dem Senat bei seiner Entscheidung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Â

Â

II.

Die Entscheidung des Senats konnte nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ergehen, weil der Senat einstimmig die Berufung fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten sind hierzu gehÃ¶rt worden.

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft gemÃ¤Ã Â§ 144 SGG, in der Sache jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht den

Beklagten auch im Hinblick auf die Zuerkennung des Merkzeichens B verurteilt.

Â

Rechtsgrundlage ist insoweit Â§ 229 Abs. 2 S. 1 Sozialgesetzbuch/Neuntes Buch (SGBÂ IX), konkretisiert durch Teil D 2. b) und c) der Versorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tze (VMG). Nach Â§ 229 Abs. 2 S. 1 SGB IX sind zur Mitnahme einer Begleitperson schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmÃ¤Ãig auf Hilfe angewiesen sind. Teil D 2. b) und c) VMG konkretisiert dies dahingehend, dass jedenfalls bei geistig behinderten Menschen, bei denen die Annahme einer erheblichen BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr gerechtfertigt ist, ein Anspruch auf Zuerkennung des Merkzeichens B besteht.

Â

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfÃ¼llt, wie sich aus der umfassenden und Ã¼berzeugenden Beweiserhebung und BeweiswÃ¼rdigung des Sozialgerichts ergibt. Der Senat weist insoweit die Berufung des Beklagten aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der GrÃ¼nde ab.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens in den jeweiligen Gerichtsinstanzen.

Â

Die Revision war nicht zuzulassen, weil ZulassungsgrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs.Â 2Â SGG nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 15.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024